-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.08.2003

3. Instanz

Datum	18.03.2004

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2003 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 1. MÃ¤rz 2002 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Insolvenzgeldes (Insg).

Die KlÃ¤gerin war bei einer GmbH als Angestellte beschÃ¤ftigt. Sie hatte einen tarifvertraglichen Anspruch auf zusÃ¤tzliches Urlaubsgeld in HÃ¶he von insgesamt 2.447,78 DM, das nach einer Betriebsvereinbarung spÃ¤testens zum 30. Juni des Jahres fÃ¼r GehaltsempfÃ¤nger ausgezahlt werden sollte. Im Jahr 1999 zahlte der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin das Juni-Gehalt ohne zusÃ¤tzliches Urlaubsgeld. Bis zur ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens am 1. September 1999 erfolgten keine weiteren Gehaltszahlungen. Der Insolvenzverwalter bescheinigte fÃ¼r den Monat

August 1999 einen offenen Gehaltsanspruch von 5.453,26 DM. In diesem Gehaltsanspruch waren auch 3/12 des zusÃ¤tzlichen Urlaubsgeldes in HÃ¶he von 611,95 DM brutto enthalten. Die Beklagte zahlte auf dieser Grundlage Insg ebenfalls in HÃ¶he von 3/12 des zusÃ¤tzlichen Urlaubsgeldes.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Beklagte verurteilt, bei der Bemessung des Insg 12/12 des Urlaubsgeldes zu berÃ¼cksichtigen (Urteil vom 1. MÃ¤rz 2002). Das SG hat die Berufung im Tenor seines Urteils nicht zugelassen und auch in den EntscheidungsgrÃ¼nden zur Berufungszulassung keine AusfÃ¼hrungen gemacht. In der Rechtsmittelbelehrung ist ausgefÃ¼hrt, dass die Berufung zulÃ¤ssig sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. August 2003). In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, die Berufung sei statthaft, denn die KlÃ¤gerin begehre weiteres Insg fÃ¼r zusÃ¤tzliches Urlaubsgeld in HÃ¶he von 1.835,83 DM brutto, also mehr als umgerechnet 1.000 DM netto. Die Berufung sei aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Zahlung des zusÃ¤tzlichen Urlaubsgeldes als Insg, da dieses nur fÃ¼r den tatsÃ¤chlich in Anspruch genommenen Urlaub zu zahlen gewesen sei.

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe die Berufung zu Unrecht als zulÃ¤ssig angesehen. Die Beschwer der Beklagten in HÃ¶he des noch strittigen zusÃ¤tzlichen Urlaubsgeldes liege unter 500 Euro, denn das noch zu zahlende Nettourlaubsgeld betrage etwa 800 DM.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 1. MÃ¤rz 2002 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Auffassung des LSG materiell-rechtlich zutreffend sei.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Beklagten als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Das LSG hÃ¤tte das angefochtene Urteil des SG nicht aufheben dÃ¼rfen, denn die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil war nicht statthaft.

Nach Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geldleistung betrifft 500 Euro nicht Ã¼bersteigt. Als Insg wird nach Â§ 185 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ das Nettoarbeitsentgelt geleistet, das sich ergibt, wenn

das Arbeitsentgelt um die gesetzlichen AbzÃ¼ge vermindert wird. Bei einer Klage auf Zahlung von Insg bemisst sich der Wert des Beschwerdegegenstandes deshalb nach dem zu zahlenden Nettoentgelt (BSG Urteil vom 11. Mai 1999 â□□ B 11/10 AL 1/98 R â□□ = DBlR 4560a, SGG/Â§ 145). Ausgehend von der zugesprochenen Bruttoleistung von 1.835,83 DM (9/12 von 2.447,78 DM) und der FÃ¤lligkeit fÃ¼r Juni 1999 wÃ¤ren der KlÃ¤gerin als zusÃ¤tzliches Urlaubsgeld im Juni 1999 keine 500 Euro, sondern nur netto 807,87 DM (= 413,06 Euro) zu zahlen gewesen (Lohnsteuerklasse IV, ein Kind; Lohnsteuer auf 1.835,53 DM sonstiger Bezug bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn von 44.069,61 DM: 565 DM, Kirchensteuer 49,77 DM, SolidaritÃ¤tszuschlag 30,42 DM, Sozial- und ArbeitslosenversicherungsbeitrÃ¤ge 382,77 DM; Summe der AbzÃ¼ge: 1.027,96 DM; 1835,83 DM â□□ 1.027,96 DM = 807,87 DM netto Insg). Bei Zahlung im Juli oder August wÃ¤re der Nettobetrag noch niedriger. Die Steuerbelastung des Urlaubsgeldes wÃ¤re dann geringfÃ¼gig hÃ¶her gewesen, da bezogen auf diese Monate der voraussichtliche Jahresarbeitslohn hÃ¶her gewesen ist.

Das SG hat die Berufung weder im Tenor noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden zugelassen. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung ersetzt nicht die Berufungszulassung.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024